

# **Deutscher Bundestag**

## **14. Wahlperiode**

### **Rechtsausschuss**

#### **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmaier, Hans-Joachim Hacker, Anette Kramme, Christine Lambrecht, Gabriele Lösekrug-Möller, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Margot von Renesse, Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Joachim Stünker, Hedi Wegener, Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Dr. Jürgen Gehb, Norbert Geis, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Kauder, Ronald Pofalla, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Frhr. v. Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff, Bernd Wilz sowie der Abgeordneten Jörg von Essen und Rainer Funke**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**-Drucksache 14/6812-**

#### **Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen**

Der Rechtsausschuss stellt fest:

Im Rahmen der Anhörung zu dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen wurde von einigen Sachverständigen eine weitergehende Berücksichtigung des zweiten und weiterer Unterhaltsberechtigter gefordert. Eine solche Anhebung würde insbesondere kinderreichen Familien zugute kommen, bei denen nach Auffassung des Rechtsausschusses ein besonderes Schutzbedürfnis besteht.

Nach derzeitiger Rechtslage ist umstritten, ob das Wohngeld zu den Sozialleistungen gehört, die mit Arbeitseinkommen zusammenzurechnen sind. Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist das Wohngeld von seiner wesentlichen Zielrichtung mit den Sozialleistungen vergleichbar, die nach § 54 Abs. 3 SGB I unpfändbar sind. Es sollte klargestellt werden, dass das Wohngeld nur bedingt gepfändet werden kann. Dabei sollte eine Pfändung nur wegen Ansprüchen zulässig sein, von denen die Bewilligung des Wohngeldes abhängt.

Der Rechtsausschuss bittet deshalb die Bundesregierung,

1. zu prüfen, ob es geboten ist, die Grundfreibeträge für einen Schuldner mit zwei oder mehr Unterhaltsverpflichtungen anzuheben,

2. alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der klarstellt, in welchem Umfang Wohngeld unpfändbar ist.

Berlin, den 14. November 2001

Unterschriften der Namen aus dem Kopf untereinander